

Pressemitteilung Nr. 05/2009

**Wichtig für Fischzüchter und Fischhalter:
Neue Fischseuchenverordnung in Kraft**

Seit Ende November 2008 gilt bundesweit die neue Fischseuchenverordnung. Sie will den Schutz vor einer Ausbreitung von Fischseuchen verbessern.

1. Die neue Verordnung betrifft alle gewerblichen Fischhaltungen (Fische in allen Lebensstadien, auch Fischeier und –sperma; so genannte Aquakulturbetriebe), unabhängig davon, ob gezüchtet oder gehältert, gefischt oder geangelt, geschlachtet oder verarbeitet wird.

2. Die Verordnung gilt nicht

- für Fische, die nur zu Zierzwecken in Aquarien gehalten werden und
- für wild lebende Fische, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebensmittel geangelt oder gefangen werden.

3. Lediglich einzelne Paragraphen der Fischseuchenverordnung müssen beachtet werden, wenn es um Fische geht,

- die gewerblich in Zoofachgeschäften, in Betrieben des Einzelhandels oder des Großhandels oder in gewerblich betriebenen Aquarien gehalten werden,

sowie für Fische,

- die nur zu Zierzwecken (nicht gewerblich) in Gartenteichen gehalten werden.

Diese Paragraphen beziehen sich vor allem auf das Impfverbot bei bestimmten exotischen Seuchen.

Solche Teiche oder Fischhaltungen dürfen jedoch keine Verbindung zu natürlichen Gewässern haben oder sie müssen über eigene Abwasseraufbereitungsanlagen verfügen, damit eine Übertragung von Seuchenerregern in natürliche Gewässer vermieden wird. Andernfalls besteht eine Registrierungspflicht, wie nachstehend erläutert. Bei den allermeisten Gartenteichen wird jedoch keine Verbindung zu Gewässern bestehen und sie sind dann von der Registrierungspflicht auch nicht berührt.

Betriebe mit Genehmigungspflicht

Alle Aquakulturbetriebe, die Fische züchten, halten oder hältern sowie Verarbeitungsbetriebe, in denen Fische aus Aquakulturen getötet werden, brauchen eine Genehmigung durch die zuständige Behörde. Für den Alb-Donau-Kreis ist es das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten, Schillerstraße 30, 89077 Ulm.

Der Antrag auf Genehmigung ist formfrei und muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers
- Lage und Größe der Anlage
- Teichzahl
- Wasserversorgung
- Zuflussmenge
- Anzahl und Art der gehaltenen Tierarten und ihre Verwendung
- Darlegung, mit welchen Maßnahmen die Verschleppung von Seuchen verhindert wird
- ggf. Angaben zur Behandlung der Abwässer.

Betriebe mit Registrierungspflicht

Für folgende Betriebe besteht eine Registrierungspflicht:

- Betriebe, die Fische halten, die nicht in den Verkehr gebracht werden sollen (beispielsweise Gartenteiche mit Anschluss an öffentliche Gewässer bzw. ohne Wasseraufbereitungsanlage),
- Betriebe, die Fisch aus Aquakultur direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen abgeben,
- sowie Betreiber von Angelteichen.

Hierfür genügt die Anzeige einer solchen Tätigkeit beim Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten des Landratsamts Alb-Donau-Kreis. Für die formlose Anzeige (Registrierung) sind folgende Angaben zu machen:

- Namen und die Anschrift des Betreibers
- Lage und Größe der Anlage
- Teichzahl
- Wasserversorgung
- Zuflussmenge
- Anzahl und Art der gehaltenen Fischarten und ihre Verwendung

Weitere Bestimmungen

Die neue Fischseuchenverordnung des Bundes enthält außerdem Vorschriften zu regelmäßigen Untersuchungen der genehmigungspflichtigen Aquakulturbetriebe und zur Buchführung. Außerdem gibt es Schutzmaßnahmen bei Verdacht oder Ausbruch bestimmter exotischer oder nicht exotischer Krankheiten.

Der Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten des Landratsamtes fordert deshalb alle Betriebe und Einrichtungen, für die diese Fischseuchenverordnung gilt, auf, einen Antrag auf Genehmigung oder eine Anzeige zur Registrierung der Tätigkeit zuzusenden und auch die anderen Vorschriften der Fischseuchenverordnung zu beachten. Fehlt eine nötige Genehmigung oder Registrierung, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße belegt werden.

Weitere Informationen

Fragen hierzu beantwortet der Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten im Landratsamt, Telefon 07 31 / 1 85-17 40.

Die Fischseuchenverordnung ist im Internet einsehbar unter www.alb-donau-kreis.de ; dort unter Veterinärwesen/Tierseuchen.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten /
Pressestelle